

Visionäre und Alltagshelden. Ingenieure – Bauen – Zukunft

Das Museum für Architektur und Ingenieurkunst NRW zeigt die Ausstellung vom 17. Mai bis 1. Juli 2018 im stadt.bau.raum Gelsenkirchen.

Ingenieure im Bauwesen sind Gestalter, Erfinder, Tüftler und Unternehmer. Es sind Menschen, die unseren Alltag nicht nur erleichtern, sondern auch nach Lösungen für aktuelle Herausforderungen und Probleme suchen.

Diese gesellschaftliche Bedeutung und Innovationskraft von Ingenieuren im Bauwesen veranschaulicht die Ausstellung „Visionäre und Alltagshelden. Ingenieure – Bauen – Zukunft“ vom 17. Mai bis 1. Juli 2018 im stadt.bau.raum in Gelsenkirchen. Die Ausstellung ist eine Koproduktion des Museums für Architektur und Ingenieurkunst NRW und des Oskar von Miller Forums in München. Präsentiert wird sie im stadt.bau.raum in Kooperation mit der Ingenieurkammer-Bau NRW und dem Bauindustrieverband NRW.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Kammer, sagt: „Die Planungen von Ingenieurinnen und Ingenieuren sind das Fundament unseres Alltags, viele Menschen vertrauen selbstverständlich auf ihre Leistungen. Das alles ist erstmals in einer Ausstellung zu erleben und bietet der breiten Öffentlichkeit wie dem Fachpublikum neue, spannende Einblicke in das Ingenieurwesen.“

„Visionäre und Alltagshelden“ entwirft ein Panorama ausgehend von der historischen Entwicklung des Berufs über die Gegenwart bis in die Zukunft. Protagonisten und Meilensteine, klas-



Das Ausstellungsplakat.

sische Bauaufgaben und Innovationen dokumentieren die gesellschaftliche, kulturelle und technische Relevanz des Bauingenieurwesens.

Die Ausstellung gliedert sich in zwei Hauptteile sowie einen Sonderteil, den das M:AI für den Spielort in NRW ergänzt hat. Der erste Teil veranschaulicht die Entwicklung vom Militäringenieur über den civil engineer bis hin zum heutigen, interdisziplinär denkenden und handelnden Ingenieur – denn aktuelle Lösungen basieren auch auf den Pionierleistungen der Ingenieure ab dem 18. Jahrhundert.

Im zweiten Teil setzt die Schau außergewöhnliche Projekte in den Kontext der aktuellen Herausforderungen und Bedürfnisse der Gesellschaft. Sie eröffnet damit Einblicke in die große Spannweite des heutigen Ingenieurbaus. Fotos, Grafiken, Modelle

und Videos erläutern den Bauprozess spektakulärer und innovativer Bauwerke aus den Bereichen Transport und Mobilität, Wasser und Energie sowie Raum und Hülle.

Das M:AI ergänzt die Präsentation im stadt.bau.raum mit zwei Themen, die aktuell in NRW eine bedeutende Rolle spielen. Erstens: Das Building Information Modeling, kurz BIM, wird schon bald Planungs- und Bauprozesse grundlegend verändern und sich damit maßgeblich auf die Ausbildung und Arbeit von Ingenieuren auswirken. Zweitens: Das Thema Verkehr in NRW, bei dem Ingenieure mit leistungsstarken Verkehrsnetzen, einer intelligenten Verknüpfung unterschiedlicher Transportmittel und dem autonomen Fahren Weichen für eine mobile Zukunft stellen.

Konstituierende Sitzung des Wahlausschusses

Wie bereits berichtet, findet am 11. Dezember 2018 die Wahl zur VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW statt. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlordnung (WahlO) beruft die Vertreterversammlung die Mitglieder des Wahlausschusses.

Zum Vorsitzenden des Ausschusses, der gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 WahlO über die Befähigung zum Richteramt verfügen soll, wurde Gero Debusmann berufen. Debusmann, der die Kammerarbeit bereits seit der Gründungsphase begleitet, ist ehemaliger Präsident des Oberlandesgerichts Hamm. Stellvertretender Vorsitzender des Wahlausschusses ist Klaus Meyer-Dietrich.

Der Wahlausschuss besteht neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter aus neun weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder wurden berufen: Jörg Friemel, Klaus-

Peter Klinge, Dr.-Ing. Dieter Lehnen, Frank Maraite, Michael Püthe, Dr.-Ing. Andreas Rose, Peter Schimmelpfennig, Gunter Stegemann, Annette Zülch. Neben der Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses wurden durch die Vertreterversammlung in ihrer letzten Sitzung am 10. November 2017 erstmals fünf Personen mit Gaststatus bestimmt. Als Gäste nehmen an den Sitzungen des Wahlausschusses teil:

Sven Brauer, Prof. Balthasar Gehlen, Jeanette Hagedorn, Thomas Hülsmann, Sven Kersten.

Am 22. März 2018 trat der Wahlausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und legte alle notwendigen Termine und das Procedere für den Ablauf der Wahl fest. Über die weitere Vorbereitung der Wahl wird der Kammer-Spiegel laufend berichten.



Die Mitglieder des Wahlausschusses und Gäste für die Wahl zur VI. Vertreterversammlung.

FACHINFORMATION

Novelle der Landesbauordnung geht in eine neue Runde

Die von Ministerin Ina Scharrenbach angekündigte Novellierung der Landesbauordnung geht nach aktuellem Stand planmäßig voran. Nachdem der Gesetzentwurf zur Verbändeanhörung unmittelbar vor Weihnachten 2017 den Beteiligten zur Verfügung gestellt worden war, waren Mitte Januar 2018 die schriftlichen Stellungnahmen abzugeben. Nach Auswertung der vorliegenden Vorschläge liegt nunmehr seit Mitte März der Gesetzentwurf der Landesregierung über das Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen - Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) vor. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Kammer-Spiegels erarbeitet die Ingenieurkammer-Bau

NRW eine erneute Stellungnahme, die Grundlage für die Anhörung am 04. Mai 2018 im Landtag sein wird. Wesentliche Inhalte der Kammerstellungnahme werden Verbesserungen zugunsten der Bauherrinnen und Bauherren betreffen, die das Recht haben, qualifizierte Planungen und eine qualifizierte Bauausführung zu erhalten. Hierzu wird sich die Kammer weiterhin für eine Nachweisberechtigung im Bereich der Tragwerksplanung sowie eine baubegleitende Kontrolle stark machen.

Hierbei folgen die Vorschläge dem Modell der Musterbauordnung und den Umsetzungen in inzwischen dreizehn anderen Bundesländern. Aber auch beim Brandschutz und bei ver-

messungstechnischen Leistungen ist es Ziel, weitere Verbesserungen für alle am Bau Beteiligten zu erreichen.

Nach der bei der Kammer vorliegenden Information sollen die 2. Lesung und die anschließende Beschlussfassung im Landtag noch vor der Sommerpause stattfinden. Danach ist es geplant, dass das Gesetz zum 01. Januar 2019 in Kraft treten wird.

Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf? Alle Informationen finden Sie online: www.kein-ding-ohne-ing.de

Erweiterung des Service-Angebots der Ingenieurkammer-Bau NRW

In der Beratung der Mitglieder, aber auch im Austausch mit öffentlichen Auftraggebern zeigt sich, dass auf beiden Seiten vor, während und nach Vergabeverfahren immer wieder vergabe- und honorarrechtliche Unsicherheiten und Fragen auftauchen. Die Ingenieurkammer-Bau NRW möchte ihre Mitglieder und auch die öffentliche Hand bei der Klärung solcher Fragen unterstützen.

Dazu hat die Ingenieurkammer-Bau NRW ein Service-Angebot eingerichtet. Sowohl ihre Mitglieder als auch öffentliche Auftraggeber werden bei vergabe- und honorarrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe von Ingenieurleistungen unterstützt. Es werden auch Informationen zum Vergabe- und Honorarrecht und zu den Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung bereitgestellt. Bestehen aus Sicht der Mitglieder Bedenken gegen konkrete Vergabeverfahren oder auch Kritik an der allgemeinen Vergabep Praxis der öffentlichen Hand, so nimmt die Ingenieurkammer-Bau NRW entsprechende Hinweise gerne entgegen. In bestimmten Fällen werden diese Beanstandungen im direkten Kontakt mit den öffentlichen Auftraggebern aufgegriffen - und mitunter auch im Gespräch erörtert.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW möchte dabei zwischen Bieter und öffentlichen Auftraggebern vermitteln und einen einvernehmlichen Austausch beider Seiten ermöglichen. Zudem möchte sie dazu beitragen, dass bei der Vergabe von Ingenieurleistungen durch öffentliche Auftraggeber ein faires und transparentes Miteinander gefördert wird. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass angemessene, auskömmliche und der HOAI entsprechende Honorare für die Leistungen der Ingenieure vereinbart werden. Nicht zuletzt sollen auf diesem Wege die Vergabe von Ingenieurleistungen

durch die öffentliche Hand im Interesse aller Beteiligten optimiert und die Zusammenarbeit von Bieter und Auftraggebern verbessert und gestärkt werden.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz hat mit der dortigen Honorar- und Vergabe-Informationsstelle ein ähnliches Angebot eingerichtet. Die Ingenieurkammer-Bau NRW und die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz nehmen dies zum Anlass, am Montag, den 11.06.2018, zu einer gemeinsamen

Veranstaltung in Bonn einzuladen, bei der beide Service-Stellen und ihre Leistungen vorgestellt und die damit verbundenen Erwartungen mit Mitgliedern und Vertretern öffentlicher Auftraggeber ausgetauscht werden sollen.

Ansprechpartnerin bei der Honorar- und Vergabe-Informationsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW ist Ass. jur. Katja Hennig (Tel.: 0211/13067-112).

Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail (info@ikbaunrw.de) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z. B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
info@ikbaunrw.de
Fax: 0211 – 13067-150

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße)

(Postleitzahl, Ort)

(Datum, Unterschrift)

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Neuer Sachverständiger bestellt und vereidigt

In einem mehrstufigen Prüfverfahren konnte Dipl.-Ing. Stefan Danieli, Beratender Ingenieur aus Brüggen, seine persönliche Eignung und besondere Sachkunde nachweisen. Am 11. April 2018 bestellte und vereidigte die Ingenieurkammer-Bau NRW ihn jetzt als neuen Sachverständigen in den Bereichen „Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau“ sowie „Baublaufstörungen“. „Mit ihrer Fachkompetenz stehen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Gerichten, der Bauwirtschaft, den Versicherungen und Privaten mit uneingeschränkter Objektivität und Neutralität zur Verfügung“, sagte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, im Rahmen der Vereidigung in Düsseldorf.

Der 51-jährige Bauingenieur Danieli arbeitet seit über 25 Jahren auf Baustellen im Hochbau- und Tiefbau, insbesondere auf Großbaustellen im Tunnelbau. Im Jahr 2017 hat er ein zweijähriges Masterstudium an der Fachhochschule Münster im Bereich „Baurecht“ erfolgreich abgeschlossen, um auch die zunehmend juristischen Fragestellungen im Bauwesen zu beantworten. Als Geschäftspartner im Ingenieurbüro Prof. Dr. Mitschein, Wischerhoff und Partner in Mülheim an der Ruhr ist er unter anderem als Sachverständiger für Baublaufstörungen, Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau und Bera-

tender Ingenieur tätig. Studierenden des Bauingenieurwesens an der FH Münster ist er auch als Lehrbeauftragter für Nachtragsmanagement und Projektsteuerung bekannt.

Die öffentliche Bestellung eines Sachverständigen gilt als Nachweis der besonderen Qualifikation in einem bestimmten Fachgebiet. Mit der Vereidigung verpflichtet sich der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, unabhängig und unparteiisch zu handeln. Als Gerichtsgutachter unterstützt er Richter bei deren Urteilsfindung durch seine fachliche Expertise. Auch im privaten Gutachterauftrag trägt er mit seinem besonderen Sachverstand zur Lösung von Konflikten bei. Die auf fünf Jahre befristete Ernennung erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch so genannte Bestellungskörperschaften, etwa die Ingenieurkammer-Bau NRW.



Dipl.-Ing. Stefan Danieli und Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen)

Nachdem am 2. März 2018 alle Ratifikationsurkunden bei der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hinterlegt waren, trat das Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen) gemäß seiner Ziffer 2 am 1. April 2018 in Kraft.

GV. NRW. 2018 S. 187

Vierte Verordnung zur Änderung der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung vom 1. März 2018

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet das Ministerium des Innern, dass die Tarifstelle 2.1 der Anlage zur Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 390) geändert wird.

Die Verordnung trat am 30. März 2018 in Kraft.

GV. NRW. 2018 S. 187

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zöllhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: redaktion3
Fotos: M:Al (1), Mair (2, 4)
Keine Haftung für Druckfehler.

FACHINFORMATIONEN

Umfrage zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen – Ihre Mitarbeit ist gefragt!

Fast jedes Jahr sind Kommunen in NRW von extremen Niederschlägen betroffen, mit gravierenden Folgen: Häuser, Tiefgaragen, Unterführungen, Kindertagesstätten und Produktionsanlagen werden überflutet. Neben den wirtschaftlichen Folgen sind auch Menschenleben gefährdet. Es ist damit zu rechnen, dass zukünftig zum unmittelbaren Schutz von Bauwerken und Anlagen sowie des städtischen Raums die Konsequenzen aus Starkregen- und Hochwasserereignissen bereits bei der Planung berücksichtigt werden müssen.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW und die Architektenkammer NRW haben sich deshalb mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW da-

rauf verständigt, in größerem Umfang Informations-, Fortbildungs- und Schulungsangebote zum Schutz vor Starkregen und Hochwasser anzubieten.

Um hier ein gezieltes Vorgehen sicherzustellen, haben die beiden Baukammern gemeinsam mit der Kommunal Agentur NRW ein Projekt zum Thema Bauvorsorge und Objektschutz auf dem Weg gebracht. Ziel des Projektes ist es, alle am Bau Beteiligten für eine stärkere Berücksichtigung des Schutzes vor Hochwasser und Starkregen bereits schon in der Planungspraxis zu gewinnen. Dabei sollen Möglichkeiten erarbeitet werden, Informationen zu Gefahren und Risiken besser zu kommunizieren. Schnittstellen zwischen den Beteiligten im gesamten Planungs-

prozess sollen im Hinblick auf Optimierungen untersucht werden. Die Ergebnisse sollen in einem Informationskonzept dargestellt werden. Das Projekt wird mit Mitteln des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW gefördert.

Seien Sie ein aktiver Teil bei der Gestaltung des Informationskonzeptes!

Die Umfrage ist bis Mitte Juni 2018 abrufbar unter: <https://de.research.net/r/Starkregen>.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme! Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist Sina Schielke M.Sc.RWTH, Ingenieurreferat, Tel.: 0211/130 67-129, schielke@ikbaunrw.de

AKTUELLES URTEIL

Amtshaftung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in NRW

Das Problem

Nach wie vor gilt die Haftungsprivilegierung für „Beamte“ nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG. Der BGH hatte jüngst Gelegenheit, sich mit diesem Thema aus Anlass der Erstellung eines amtlichen Lageplans durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Nordrhein-Westfalen zu befassen (BGH, Urt. v. 07.09.2017 – III ZR 618/16 -, BauR 1/2018, 133 ff.).

Die Lösung

Der mit der Erstellung eines amtlichen Lageplans, in den auch die Abstandsflächen, die auf einem Baugrundstück zu beachten sind, eingetragen werden müssen, beauftragte ÖbVI nimmt Aufgaben wahr nach § 3 Abs. 3 Satz 1

BauPrüfVO NRW, die auch ein Katasteramt fertigen kann mit der Konsequenz, dass der gefertigte amtliche Lageplan den öffentlichen Glauben an die Richtigkeit dieses Plans beurkundet. Dieser amtliche Lageplan ist von einem sog. einfachen Lageplan zu unterscheiden nach § 3 Abs. 1 BauPrüfVO, der natürlich auch von ÖbVI hergestellt werden kann. Die Erstellung eines amtlichen Lageplans geschieht auf Basis einer privatrechtlichen Beauftragung durch die Bauherrenschaft, mithin wird ein zivilrechtlicher Vertrag geschlossen. Dies bedeutet aber nichts für die Leistungsverpflichtung des ÖbVI, auch wenn er nach einer öffentlichen Gebührenordnung zu honorieren ist. Maßgeblich ist die Funktion, d. h. die Aufgabe, deren

Wahrnehmung die im konkreten Fall beauftragte Tätigkeit dient. Hierbei genügt es, dass die Arbeit des ÖbVI mit der Verwaltungstätigkeit einer Behörde (Katasterbehörde) so eng zusammenhängt, dass diese Aufgabe geradezu einen Bestandteil der von der Behörde ausgeübten und sich in ihrem Handeln niederschlagenden hoheitlichen Tätigkeit bildet. Dies ist der gewichtigste Anhaltspunkt dafür, dass eine im Aufgabenbereich einer Behörde tätige Person und die Aufgaben des Amtes dieser Behörde sich so überschneiden, dass der ÖbVI zur Unterstützung und Entlastung in das behördliche Verfahren der Genehmigung eines Bauvorha-

Fortsetzung: Seite 6

Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmensberatung für
Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der
Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

Fortsetzung von Seite 5

bens einbezogen ist. Dies ist dann der Fall, wenn für eine Genehmigung ein amtlicher Lageplan vorgelegt werden muss als zeichnerische Darstellung des Grundstückes und seiner Grenzverhältnisse unter anderem mit dem Zweck zur Fortführung des Liegenschaftskatasters, dessen Führung eine hoheitliche Aufgabe ist.

Der ÖbVI, soweit er einen amtlichen Lageplan fertigt, ist ein Organ des Vermessungswesens, weshalb diese Tätigkeit als hoheitlich bezeichnet werden muss, meint der BGH. Unabhängig davon, dass diese Auffassung zutreffend ist und nun festgeschrieben durch die Entscheidung, ist hiervon zu trennen die auch vom BGH zu entscheidende Frage, ob denn nun durch eine fehlerhafte Abstandsflächenberechnung oder einen fehlerhaften amtlichen Plan ein geschäftiger Bauherr überhaupt eine andere Ersatzmöglichkeit erlangen kann, z. B. gegenüber einem Planer. Ist dies nicht der Fall, kann die Haftung des ÖbVI wiederaufleben. Um dies zu entscheiden, hat der BGH die Sache an das Berufungsgericht, nämlich das OLG Düsseldorf zurück gewiesen. Dies berührt aber den Grundsatz nicht, dass der ÖbVI in NRW bei der Fertigung von amtlichen Lageplänen auch

in Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes handelt. Gleichsam nebenher hat der BGH auch noch festgestellt, dass diese Haftungsprivilegierung nur für denjenigen ÖbVI gilt, der selbständig hoheitliche Aufgaben wahrgenommen hat, also liegt eine höchstpersönliche Haftungsprivilegierung vor. Dies gilt nicht für mehrere ÖbVI, die in eine Arbeitsgemeinschaft oder einer Bürogemeinschaft zusammengeschlossen sind, von denen einer nicht als amtlich Handelnder angesehen werden kann. Dies bedeutet, dass mehrere ÖbVI, die in einer Arbeits- oder Bürogemeinschaft einen amtlichen Lageplan hergestellt haben, trotzdem nicht gemeinschaftlich haften, denn die Haftungsprivilegierung trifft allein denjenigen, der den Plan eigenverantwortlich unterzeichnet hat in amtlicher Eigenschaft, weshalb dieser auch allein – wenn überhaupt – in Anspruch genommen werden kann, nicht aber seine intern mithandelnden Kolleginnen oder Kollegen, die lediglich Zuarbeit geleistet haben und nicht Auftragnehmer sind.

RA Prof. Dr. Hans-Rudolf Sangenstedt
sangenstedt@caspers-mock.de

Hoher Besuch aus Äthiopien

Ein Treffen der ganz besonderen Art fand am Samstag, dem 21. April 2018, in der Geschäftsstelle der IK-Bau in Düsseldorf statt. Die Ehre gab sich im Rahmen einer Delegationsreise nach Nordrhein-Westfalen und Berlin der für das Bauwesen zuständige äthiopische Staatsminister Solomon Haile Yohannes. Im Zentrum des Interesses der siebenköpfigen Delegation standen Fragen rund um die berufsständische Organisation im Bauwesen tätiger Ingenieurinnen und Ingenieure sowie berufspraktische Fragen aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen. Der Kammerpiegel wird in seiner nächsten Ausgabe ausführlich über Hintergründe und Inhalte des Treffens berichten.

Datenänderungen

Haben sich Ihre Adressdaten oder die Bankverbindung geändert? Dann teilen Sie uns diese Änderungen bitte zu gegebener Zeit mit, damit wir die Einträge in unserer Mitgliederdatenbank stets aktuell halten können. Vielen Dank. Sie erreichen die Geschäftsstelle per E-Mail info@ikbaunrw.de, telefonisch unter 0211/130 67-0 oder per Briefpost:

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

RECHT

Befreiung von der Gesetzlichen Rentenversicherung

**Beschluss des Bundessozialgerichts
B 5 RE 3/17 R vom 07.03.2018**

In diesem Verfahren hatte sich das höchste deutsche Sozialgericht erstmals mit der umstrittenen Befreiung eines angestellten Bauingenieurs von der Rentenversicherungspflicht zu befassen. Vorausgegangen war die Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2017 (L 18 R 852/16), das in dem von ihm entschiedenen Fall aufgrund des Bescheides nach der Rechtslage bis zum 31.12.1995 die Weitergeltung der Befreiung des Bauingenieurs von der Rentenversicherungspflicht ohne Einschränkung bestätigt hatte.

Eine Grundentscheidung des Bundessozialgerichts hätte die Rechtslage für alle betroffenen Bauingenieure klären können. Zwar gilt die Rechtskraft auch einer höchstrichterlichen Entscheidung (hier des Bundessozialgerichts) unmittelbar nur zwischen den Parteien des von ihm entschiedenen Rechtsstreits. Wenn ihr Bestand aber künftig gesichert ist, dann ist sie auch der Maßstab für die Entscheidung vergleichbarer Fälle. Es bestand also die Hoffnung, dass in diesem Verfahren eine allgemein gültige Klärung über die Weitergeltung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erreicht werden konnte.

Diese Hoffnung ist enttäuscht worden. Denn die Revision der Deutschen Rentenversicherung Bund wurde vom Bundessozialgericht – ohne Begründung in der Sache – als unzulässig verworfen, weil sich die Deutsche Rentenversicherung Bund in ihrer Revisionsbegründung nicht ausreichend mit der Entscheidung des Landessozialgerichts auseinandergesetzt hatte.

Dennoch enthält die Entscheidung des Bundessozialgerichts Aussagen,

die in der künftigen Auseinandersetzung wertvoll sein können: Das Bundessozialgericht betont, dass ein Bescheid (hier über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) nicht mit dem einschlägigen Gesetz übereinstimmen muss. Die von der Deutschen Rentenversicherung Bund vertretene gesetzmäßige Auslegung der Befreiungsbescheide – der Bescheid könne danach nur so verstanden werden, wie das Gesetz aktuell seinen Erlass vorschreibe – ist also verfehlt. In Zukunft wird die Deutsche Rentenversicherung Bund sich stärker darauf konzentrieren müssen, wie die Befreiungsbescheide von 1995/1996 als öffentlich-rechtliche Willenserklärungen aus der Sicht eines verständigen Erklärungsempfängers auszulegen sind. Hier haben die auf ihren Befreiungsbescheid vertrauenden Bauingenieure gute Argumente.

Das Urteil finden Sie auf der Homepage der Kammer unter: www.ikbaunrw.de unter „Meine IK-Bau“, „Befreiungsrecht im Versorgungswerk“.

*RA Martin Reuter
Fachanwalt für Sozialrecht*

Die IK-Bau NRW im Social Web

Sie können jederzeit gern über die unterschiedlichen Plattformen im Social Web Kontakt mit uns aufnehmen und sich dort über aktuelle Themen informieren. Wir sind auf folgenden Kanälen präsent:
www.facebook.com/ikbaunrw
www.twitter.com/ikbaunrw
www.youtube.com/ikbaunrw

Büronachfolge: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte "Nachfolgesprechstunden" an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprechstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Termin im Jahr 2018:

19. Juni

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte:

Patricia Clevenhaus
Tel. 0211/13067-110
E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de

RECHT

Die „Zwei-Mann-PartG mbB“ in der Praxis und die Folgen für die Haftung

Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) erfreut sich seit der am 03.12.2014 inkraft getretenen Änderung des Baukammergesetzes NRW (BauKaG) und der damit einhergehenden Öffnung dieser Gesellschaftsform auch für Beratende Ingenieure zunehmender Beliebtheit, was vor dem Hintergrund der wirkungsvollen Haftungsbegrenzung für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung begrüßenswert ist. In der praktischen Handhabung dieser Gesellschaftsform stellt sich vermehrt die Frage, was mit der PartG mbB, die nur aus zwei Partnern besteht, eigentlich geschieht, wenn einer der Partner ausscheidet, sei es durch Tod, Ausschluss oder Kündigung.

Die „Zwei-Mann-PartG mbB“ ist eine zweigliedrige Personengesellschaft, die nur aus zwei Gesellschaftern besteht. Wie bei allen Personengesellschaften (GbR, oHG, KG) ist eine „Ein-Mann-Gesellschaft“ – im Gegensatz zu der GmbH als Kapitalgesellschaft – nicht möglich. Scheidet bei einer zweigliedrigen PartG mbB ein Gesellschafter aus, führt dies im Regelfall zum Erlöschen der Gesellschaft ohne Liquidation. Insoweit gilt für die PartG mbB nichts Anderes als für die oHG (§ 9 Abs. 1 PartGG i.V.m. §§ 131 ff. HGB).

Mit dem Erlöschen der PartG mbB als Personengesellschaft geht unglücklicherweise auch die auf die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung begrenzte Haftungsprivilegierung „automatisch“ verloren. Diesen für den verbliebenen Partner einschneidenden Rechtsfolgen kann (und muss) bereits im Partnerschaftsvertrag Rechnung getragen werden.

Für den Fall, dass einer von beiden Partnern verstirbt, wird die PartG mbB

nicht mit dem oder den Erben fortgesetzt. Die Beteiligung an einer Partnerschaft ist nicht vererblich, § 9 Abs. 4 S. 1 PartGG. Der Partnerschaftsvertrag kann (und sollte) jedoch gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 PartGG eine Nachfolgeregelung dergestalt vorsehen, dass sie an Dritte vererblich ist, die Partner im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 sein können, also an Dritte, die selbst eine natürliche Person und freiberuflich tätig sind, ohne ein Handelsgewerbe zu betreiben. Sollte eine bereits bestehende PartG mbB eine solche Nachfolgeklausel (noch) nicht enthalten, sollte dies nachgeholt werden. Die erforderliche Ergänzung des Partnerschaftsvertrags unterliegt – wie die Neugründung – nicht der notariellen Beurkundungspflicht.

Auch bei einer Kündigung oder dem Ausschluss eines Partners gilt, dass die Partnerschaft erlischt. Ein Partnerschaftsvertrag sollte daher in jedem Fall eine Fortgeltungsklausel enthalten. Diese könnte etwa wie folgt lauten:

Kündigt ein Partner, so scheidet er mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Partnerschaft aus. Diese wird unter den verbleibenden Partnern fortgesetzt. Dies gilt auch bei einer Zweipersonengesellschaft, sodass mit Ausscheiden des letzten Partners die Gesellschaft vom verbleibenden Partner fortgeführt wird. Auf Verlangen der Partnerschaft oder eines verbleibenden Partners ist der Anteil des kündigenden Partners an der Partnerschaft – insgesamt oder geteilt – an von der Partnerschaft zu benennende Personen abzutreten. Die Entscheidung hierüber trifft die Partnerversammlung durch einstimmigen Beschluss, der in der Part-

nerversammlung abgegebenen und stimmberechtigten Stimmen. Das Stimmrecht des ausscheidenden Partners ruht bei diesem Beschluss. Besteht die Partnerschaft aus mehr als zwei Personen, wird sie mit Ausscheiden des kündigenden Partners von den verbleibenden Partnern fortgesetzt. Sollte es nicht gelingen, einen neuen Partner zu gewinnen, wächst das Vermögen der Partnerschaft den verbleibenden Partnern an, ohne dass eine Liquidationsgesellschaft entsteht.

Bestand die Partnerschaft nur aus zwei Personen, ist diese allerdings mit Zugang der Kündigung beendet.

Um die Vorteile, welche die PartG mbB als Rechtsform unbestritten bietet, möglichst langfristig zu erhalten, sollte der Partnerschaftsvertrag dahingehend überprüft werden, ob dieser eine Nachfolge- und/oder Fortsetzungsklausel enthält. Sollte der Vertrag derartige Klauseln nicht enthalten, sollten diese in die Verträge aufgenommen werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Haftungsausschluss der PartG mbB alle Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung erfasst. Keinen Schutz bietet er demnach vor unmittelbaren persönlichen Verbindlichkeiten der Partner, wie etwa auch aus Einzelmandaten. Dies dürfte auch für den Fall gelten, in welchem die Partnerschaft (ohne Nachfolge- oder Fortsetzungsklausel) erlischt. Das Ereignis, welches zum Erlöschen der Partnerschaft führt kann sehr plötzlich eintreten, so dass der verbleibende

Fortsetzung: Seite 10

AKADEMIE

Brandschutz-Tagung 2018 am 19. Juni 2018 in Düsseldorf

Am 19. Juni 2018 findet die bereits 17. Brandschutz-Tagung der Ingenieurakademie West statt. Sie verspricht, erneut eine spannende und hochinteressante Veranstaltung für alle am Brandschutz Interessierten zu werden.

Die Teilnehmer werden u. a. über den aktuellen Stand der Neufassung der Landesbauordnung NRW, die Regelungen über die Verwendbarkeitsnachweise, Industriehallen in Holzbauweise sowie Brandschutzkonzepte für Logistikzentren, aber auch für denkmalgeschützte Kirchengebäude informiert. Die Darstellung der Forschungsergebnisse für Stahlbetonkonstruktionen, der Ergebnisse aus Praxistest der Einsätze von Evakuierungstüchern bei bettlägerigen Personen wie auch der Brandversuche des VIB Schweiz garantieren den ohnehin stetigen Praxisbezug der Tagung.

Die Tagung wird durch eine umfangreiche Fachausstellung ergänzt, bei der Hersteller und Anbieter von speziellen Bauteilen, Verfahren und Systemen sowie Software- und Beratungsunternehmen besondere Möglichkeiten haben, ein großes Fachpublikum anzusprechen.

Fachliche Leitung

Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung des Brandschutzes, öbuv Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz, Halfkann + Kirchner Beratende Ingenieure für Brandschutz PartGmbH, Erkelenz

Themen / Referenten

• Die neue BauO NRW - aktuelle Regelungen im Endspurt

MR Dipl.-Ing. Jost Rübél, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

• Der Weg zum richtigen Verwendbarkeitsnachweis - Was muss wann vorgelegt werden?

Dipl.-Ing. Thomas Krause-Czeranka, Unna

• Industriehallen in Holzbauweise - Erleichterungen für robuste Konstruktionen

Prof. Dr.-Ing. Björn Kampmeier, Hochschule Magdeburg-Stendal, Magdeburg

Dr.-Ing. Dirk Kruse, Dehne-Kruse Brandschutzingenieure, Gifhorn

• Brandschutzkonzepte für moderne Logistikzentren

Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Halfkann + Kirchner, Erkelenz

• Bauteile nach realen Brandereignissen - Forschungsergebnisse für Stahlbetonkonstruktionen

Dr.-Ing. Josipa Bosnjak, Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

• Brandschutzkonzepte für denkmalgeschützte Kirchengebäude

Dipl.-Ing. Sylwester Kabat, Kreis Gütersloh

• Realitätsnahe Rettungsübungen in einem Pflegeheim zur Bewertung von Evakuierungstüchern

Dipl.-Ing. Andrea von Beren, Freiburg im Breisgau

• Brandversuche des VIB in Andelfingen/Schweiz

Dr.-Ing. Matthias Siemon, Gruner AG, Basel

• BOS digital - Technische Möglichkeiten und Umsetzung

Dipl.-Ing. Sebastian Winter, Feuerwehr Paderborn

Änderungen vorbehalten

Nähere Einzelheiten zur Tagung sowie die Unterlagen für die Anmeldung als Aussteller finden Sie unter www.ikbaunrw.de/akademie/fachtagungen/.

Die Ingenieurakademie West, die Ingenieurkammer-Bau NRW und die Messe Düsseldorf laden alle Interessierten am 19. Juni in das CCD Congress Center Düsseldorf ein.

Termin / Ort

Dienstag, 19. Juni 2018, 09.30-17.00

Uhr im CCD Congress Center Düsseldorf / Stadthalle

Veranstaltungs-Nr.: 18-41832

Die Teilnahmegebühr beträgt 150 Euro inkl. Mittagessen.

Anmelden können Sie sich online, per Fax (0211/130 67 156) oder per E-Mail (akademie@ikbaunrw.de). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211/130 67 -126 oder - 127 gerne zur Verfügung.

Die Anmeldung richten Sie bitte an:
Ingenieurakademie West e.V.

Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Anmeldeschluss ist der 04.06.2018.

Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig.

Teilnehmer

saSV für die Prüfung des Brandschutzes, öbuv SV auf diesem Sachgebiet, Mitarbeiter von Planungs- und Sachverständigenbüros, Bauaufsichtsbehörden, Brandschutzdienststellen, ausführenden Firmen

Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Fortbildungspunkten anerkannt.

BAUKULTUR

In neuem Glanz: Relaunch von baukunst-nrw.de

Eine Frischekur hat der Internetführer zu Architektur und Ingenieurbaukunst in NRW anlässlich seines zehnten Geburtstags erfahren: Nach dem Relaunch stehen über 2.000 Bauwerke mit detaillierter Suchfunktion zur Verfügung. Fortan passen sich die optimierten Inhalte in responsivem Design unterschiedlichen Endgeräten an. Die preisgekrönte Plattform ist ein gemeinsames Angebot der Architektenkammer NRW und der Ingenieurkammer-Bau NRW.

Eine gute Möglichkeit, die Baukunst in unserem Bundesland zu er-

kunden, bieten redaktionell zusammengestellte Themenrouten, die nach Regionen, Baustil, Bauaufgabe und Personen sortiert sind. So lassen sich beispielsweise acht „Brückenbauten im Ruhrgebiet“, sechs „Kölner Hochwasserpumpwerke“ oder fünf „Fußballstadien in NRW“ als eigene Reiseroute zusammenstellen. Praktisch für den Einsatz unterwegs ist die passende kostenlose „Baukunst-App“ mit zusätzlicher GPS-Funktion: Sie zeigt bei einem Baukultur-Ausflug in NRW Sehenswertes in der Nähe des aktuellen Aufenthaltsorts an.

„baukunst-nrw.de“ bietet einen Überblick über herausragende, interessante, innovative und historisch bedeutsame Objekte aus den Bereichen der Architektur und der Ingenieurbaukunst sowie der Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung in Nordrhein-Westfalen. Vorschläge für Objekte, die zusätzlich aufgenommen werden sollen, können von Mitgliedern beider Kammern, ihren Bauherren und Auftraggebern, aber auch von Dritter Seite kommen.

Alle Informationen sind unter www.baukunst-nrw.de zu finden.

Neues Heft der AHO-Schriftenreihe erschienen

Heft 37 – „Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft“
Stand: März 2018 erarbeitet von dem AHO-Arbeitskreis „Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft“

Gerichtsprozesse in Bau- und Immobiliensachen sind in der Regel kostenintensiv und von langer Dauer. Angesichts der Effizienzvorteile (Zeit- und Kostenersparnis, Vertraulichkeit, Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen, Auswahl kompetenter Streitlöser durch die Parteien selbst) stellt die außergerichtliche Streitbeilegung eine zielführende Alternative zum gerichtlichen Verfahren dar. In diesem Sinn bietet das Heft 37 der AHO-Schriftenreihe konkrete Empfehlungen zur alternativen Streitbeilegung. Erstmals wird ein Kompendium mit den verschiedenen Verfahren der Konfliktprävention und außergerichtlichen Streitbeilegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Projektabwicklung bei Bauvorhaben vorgelegt.

In sechs Kapiteln hat der interdisziplinär besetzte AHO-Arbeitskreis „Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft“ die Grundlagen des Konfliktmanagements, konkrete Handlungsanleitungen, Leistungen und Honorare für die außergerichtliche Streitbeilegung beschrieben. Leistungsbilder für die Prozessbegleiter der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Streitlöser bei der Projektabwicklung sowie die entsprechenden Honorierungsempfehlungen werden vorgestellt und erläutert.

Das Heft ist unter www.aho.de/Schriftenreihe bestellbar. ISBN: 978-3-8462-0768-032 ca. 210 Seiten, 41,80 €.

Verantwortlich:

Ronny Herholz, Geschäftsführer, AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V., Uhlandstr. 14, 10623 Berlin, Tel.: 030 3101917-0, aho@aho.de

Fortbildung

Das aktuelle Seminarangebot der Ingenieurakademie West e.V. sowie alle Informationen zur Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie online unter

www.ikbaunrw.de/akademie

Fortsetzung von Seite 8

Partner, der danach Mandate annimmt und fortführt, nicht „automatisch“ Deckungsschutz des Berufshaftpflichtversicherers der PartG mbB genießt. Gegebenenfalls ist daher zu überlegen, ob der Versicherungsschutz auch auf die natürlichen Personen erstreckt wird, was ich nachdrücklich empfehle. Für Partner, die ohnehin auch außerhalb der Partnerschaft Mandate annehmen und bearbeiten, stellt sich diese Problematik seit jeher.

*Dr. Peter Sohn
Fachanwalt für*

*Bau- und Architektenrecht,
Fachanwalt für Versicherungsrecht*

AKADEMIE

BIM-Basis-Kurs nach der VDI-Richtlinie 2552, Blatt 8.1 (Gründruck)

Das Thema Digitalisierung und Building Information Modeling (BIM) ist für alle am Prozess des Planens und Bauens Beteiligten eine bedeutende und zukunftsrelevante Herausforderung. Die ersten BIM-Projekte sind bereits realisiert, die Arbeitsmethode wird vermehrt angefragt. Das Bundesbauministerium plant BIM einzuführen und die Länder schreiben zunehmend BIM-Projekte aus.

Um ein entsprechendes Qualifikationsniveau zu sichern, werden derzeit bundesweit einheitliche Fortbildungsstandards nach den VDI-Richtlinien erarbeitet.

Die Schulung ist für einen Nachweis über ausreichendes BIM-Grundwissen konzipiert. Ein einheitliches Zertifikat der Architekten- und Ingenieurkammern wird vorbereitet. Bei erfolgreicher Teilnahme mit anschließender Prüfung wird ein solches Zertifikat überreicht. Die Grundkenntnisse sind Voraussetzung für die Erlangung weiterführender Qualifikationen durch Teilnahme an Fortbildungskursen gemäß des in Arbeit befindlichen Blattes 8.2 der VDI-Richtlinie 2552.

Die Akkreditierungsbedingungen für Lehrgänge von planen bauen 4.0 sind allerdings noch nicht abschließend festgelegt, so dass derzeit noch offen ist, ob eine abschließende Prüfung zur Erlangung eines Zertifikates erforder-

lich ist. Die Teilnehmer werden nach Bekanntgabe der Prüfungsbedingungen entsprechend informiert und erhalten die Möglichkeit, die Prüfung zum späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Die Schulung wird durchgeführt von praxiserfahrenen Mitarbeitern der „BIM-Baumeister-Akademie“ Institut der Jade Hochschule unter Leitung von Professor Dipl.-Ing. Hans-Georg Oltmanns.

1. Termin/Ort: 04.07. und 05.07.18, 10.00-17.30 Uhr, Düsseldorf, Seminar-Nr. 18-42525

Teilnehmerzahl maximal 20

2. Termin/Ort: 12.11. und 13.11.18, 10.00-17.30 Uhr, Düsseldorf Seminar-Nr. 18-42526

Teilnehmerzahl maximal 20

Referent/Leitung

Prof. Dipl.-Ing. H.-G. Oltmanns
Oltmanns & Partner GmbH, Ingenieurbüro für Tragwerksplanung, Oldenburg

Teilnahmegebühr

€ 800 Mitglieder der IK-Bau NRW

€ 1.200 Nichtmitglieder

16 Zeiteinheiten

Detaillierte Informationen:

www.ikbaunrw.de/akademie

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags
09:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt

Lars Christian Nerbel

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung

montags bis donnerstags
09:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin

Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Manfred Schipper, Beratender Ingenieur, Lohne (erlischt am 09.04.2018)

Dipl.-Ing. (FH) Horst Krajewski, Beratender Ingenieur, Trier (erlischt am 14.06.2018)

Dipl.-Ing. Walter Brenner, Aalen (erlischt am 05.04.2018)

Dipl.-Ing. Hans U. Böckler, Beratender Ingenieur, Hannover (erlischt am 23.04.2018)

GEBURTSTAGE

MAI

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | | |
|----------|---|---|
| 60 Jahre | Dipl.-Ing. Reinhard Plum | Prof. Dr.-Ing. Manfred Lohse |
| | Dipl.-Ing. Christoph Trapp, Beratender Ingenieur | Dr.-Ing. Jörg Erdmann, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Peter Juchtmans | Dipl.-Ing. Edmund Menzel, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Rainer Klein | Dipl.-Ing. Barbara Heinemann |
| | Dipl.-Ing. Horst Overfeld | Dipl.-Ing. Helmut Bullack |
| | Dipl.-Ing. Horst Hanke | |
| | Dipl.-Ing. (FH) Stephan Kadow, Beratender Ingenieur | 75 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Reinhard Obst | Dipl.-Ing. Richard Einhaus, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Herbert Nordmeyer | Dipl.-Ing. Heiko Timm, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Ulrich Schlichter | Ing.(grad.) Heiko Lappe, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Jochen Kittlaus | Dipl.-Ing. Günter Franken, Beratender Ingenieur |
| | Prof. Dr.-Ing. Dieter Ungermann, Beratender Ingenieur | 80 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Karl-Heinz Gadziak, ÖbVI | Dipl.-Ing. Horst Winands |
| | Dipl.-Ing. Rainer Völkner | Dipl.-Ing. Werner Neunert, Beratender Ingenieur |
| | Ing.(grad.) Robert Mayer-Türk | Dipl.-Ing. Reinhard Päsler |
| | Dipl.-Ing. Wilhelm Heister | Dipl.-Ing. Werner Schulte |
| | Dipl.-Ing. Ralf Rocker | Dipl.-Ing. Jerzy Jan Szputek |
| | Dipl.-Ing. Bernhard Grewer | Dipl.-Ing. Friedrich Grube, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Klaus Koop | 81 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Wolfgang Hering | Dipl.-Ing. Helmut Paulus, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ökol. Elisabeth Gooßens | Dipl.-Ing. Gottfried Irnich, Beratender Ingenieur |
| | | Dipl.-Ing. Heinz Kückmann |
| | | Dipl.-Ing. Albert Wienands, Beratender Ingenieur |
| 65 Jahre | Dipl.-Ing. Gerhard Hoffmann, Beratender Ingenieur | 82 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Gerhard Langendonk, Beratender Ingenieur | Dipl.-Ing.(FH) Dieter Hofmann, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Karl Berger, Beratender Ingenieur | Dipl.-Ing. Werner Kindsgrab, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Finke, Beratender Ingenieur | Dipl.-Ing. Klaus Hohmann |
| | Dipl.-Ing. Hartmut Peter Esen, ÖbVI | Dipl.-Ing. Hans Kluge, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Jürgen Plumhoff, ÖbVI | Dipl.-Ing. Günter Engels |
| | Dipl.-Ing. Karl-Josef Vößing | 83 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Hermann Schmaldienst | Dipl.-Ing. Hans Blunck |
| | Dipl.-Ing. Friedrich Holzkämpfer | Dipl.-Ing. Hans-Dieter Vorholz, ÖbVI |
| | Dipl.-Ing. Wolfgang Paul | 84 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Robert Focke | Dipl.-Ing. Josef Brendt, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Franz-Josef Bösing | Dipl.-Ing. Wilhelm Suermann, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Anton Heck | Dipl.-Ing. Hermann Langen |
| | Dipl.-Ing. Wolfgang Weilerswist | Dipl.-Ing.(FH) Wilhelm Thome |
| | Dipl.-Ing. Otmar Nierstenhöfer, Beratender Ingenieur | 86 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Michael Heck, Beratender Ingenieur | Dipl.-Ing. Hubert Rose, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Franz-Josef Fleck, Beratender Ingenieur | 87 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Michael Lehmann, ÖbVI | Dipl.-Ing. August Coblenz, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Fritz Brunsmeier | Dipl.-Ing. Rudolf Patt, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Alfred Brüggemann | Dipl.-Ing. Joachim Hamelmann, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Hans-Jörg Siedt | Dipl.-Ing. Johannes Kötter, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Erich Taube | 88 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Herbert Kösters | Dipl.-Ing. Günter Pötting, Beratender Ingenieur |
| 70 Jahre | Dipl.-Ing. Klaus Judt, Beratender Ingenieur | 90 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Josef Köchling | Dipl.-Ing. Werner Hansknecht, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Josef Küppers | Dr.-Ing. Günter Hollfeld, Beratender Ingenieur |